

## Übersicht zur Kurzarbeit (Stand 18.03.2020)

Liebe Mandanten und Partner der AWI TREUHAND,

aus aktuellem Anlass haben wir nachstehend einige Informationen für Arbeitgeber zum Kurzarbeitergeld (kurz KuG) zur ersten Orientierung zusammengestellt.

### Allgemeines – Was ist Kurzarbeitergeld?

Zweck des Kurzarbeitergeldes ist es, in wirtschaftlich schwierigen Lagen Kündigungen zu vermeiden. Dazu können Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbaren (siehe unten), dass die Arbeitszeit des Arbeitnehmers – und damit verbunden dessen Vergütung – für eine begrenzte Zeit herabgesetzt wird. Der Arbeitgeber wird so durch Reduzierung der Personalkosten entlastet. Um den Vergütungsausfall der Arbeitnehmer abzuschwächen, zahlt die Agentur für Arbeit einen Teil des ausgefallenen Lohnes – das Kurzarbeitergeld.

### Rechtliche Voraussetzungen – Wer kann Kurzarbeitergeld beantragen?

Für die Zahlung von Kurzarbeitergeld ist eine Herabsetzung der Arbeitszeit und der Vergütung der Mitarbeiter erforderlich. Dies kann der Arbeitgeber grundsätzlich nicht einseitig anordnen, vielmehr muss dies **zwischen Arbeitgeber und den betroffenen Beschäftigten vereinbart** werden. Dies kann bereits vorsorglich im Arbeitsvertrag erfolgt sein oder sich aus einem anwendbaren Tarifvertrag ergeben. Sofern das nicht der Fall ist, muss die Vereinbarung einzelvertraglich (vorzugsweise schriftlich) mit dem jeweiligen Mitarbeiter erfolgen. Ist in einem Unternehmen ein Betriebsrat vorhanden, muss die Kurzarbeit im Rahmen einer Betriebsvereinbarung mit dem BR erfolgen.

Darüber hinaus stellt das Gesetz vier weitere Voraussetzungen für die Zahlung von Kurzarbeitergeld:

- es muss ein erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall vorliegen,
- es müssen betriebliche Voraussetzungen erfüllt sein,
- die persönlichen Voraussetzungen der betroffenen Mitarbeiter müssen erfüllt sein und
- der Arbeitsausfall muss der Agentur für Arbeit angezeigt worden sein.

### Was bedeutet „vorübergehender, erheblicher Arbeitsausfall“?

Der Arbeitsausfall ist dann als erheblich anzusehen, wenn er auf wirtschaftlichen Gründen oder einem unabwendbaren Ereignis beruht, vorübergehend und unvermeidbar ist und (nach aktuell noch geltender Gesetzeslage) im jeweiligen Kalendermonat mindestens ein Drittel der in dem Betrieb beschäftigten

Arbeitnehmer von einem Entgeltausfall von jeweils mehr als 10 % ihres monatlichen Bruttoentgelts betroffen sind.

Mit dem „Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld“ hat der Gesetzgeber im Hinblick auf die „Corona-Krise“ die Möglichkeit für die Bundesregierung geschaffen, durch Verordnung davon abzuweichen, dass 1/3 der Belegschaft vom Arbeitsausfall betroffen sein muss. Es besteht damit die Möglichkeit der Bundesregierung, den Anteil der betroffenen Mitarbeiter auf bis zu 10 % herabzusetzen. **Die zur Umsetzung dieser Möglichkeit erforderliche Verordnung liegt zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Hinweises noch nicht vor.** Es bleibt daher abzuwarten, inwieweit die Bundesregierung von dieser Möglichkeit tatsächlich Gebrauch macht.

Vorübergehend ist der Arbeitsausfall dann, wenn innerhalb der Bezugsdauer mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit mit dem Übergang zur Vollarbeit gerechnet werden kann.

Die Kurzarbeit gilt dann als vermeidbar, wenn im Betrieb bisher nicht alle anderen zumutbaren Vorkehrungen getroffen wurden, um den Eintritt des Arbeitsausfalls zu verhindern. Dazu zählen beispielsweise die Gewährung von Urlaub soweit möglich, die Auflösung eines Arbeitszeitguthabens oder die Versetzung der betroffenen Mitarbeiter in nicht vom Arbeitsausfall betroffene Unternehmensteile. Auch vom bisher noch geltenden Erfordernis des Aufbaus von negativen Arbeitszeitsalden kann nunmehr durch Verordnung der Bundesregierung abgewichen werden.

### Welche Betriebe können Kurzarbeitergeld beantragen?

Die betrieblichen Voraussetzungen sind erfüllt, wenn im betroffenen Betrieb mindestens ein Arbeitnehmer beschäftigt ist.

### Muss ich für das ganze Unternehmen Kurzarbeit anmelden?

Nein, die Kurzarbeit kann auch nur für einzelne Abteilungen des Betriebs angezeigt werden.

### Wer bekommt Kurzarbeitergeld?

Kurzarbeitergeld kann nur für Mitarbeiter beantragt werden, die sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, sofern das Arbeitsverhältnis nicht gekündigt oder durch Aufhebungsvertrag aufgelöst ist und kein Ausschlussgrund vorliegt.

Keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben beispielsweise Auszubildende, geringfügig Beschäftigte, Rentner oder Bezieher von Krankengeld.

### In welcher Form ist der Arbeitsausfall bei der Agentur für Arbeit anzuzeigen?

Der Arbeitsausfall ist bei der zuständigen Agentur für Arbeit schriftlich oder elektronisch vom Arbeitgeber anzuzeigen. Zuständig ist die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk der Betrieb liegt. Der Arbeitgeber hat im Rahmen der Anzeige das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen für die Zahlung des Kurzarbeitergeldes nachzuweisen und entsprechende Unterlagen vorzulegen. Insbesondere sind der

Anzeige daher die Vereinbarungen über die Einführung der Kurzarbeit mit den Mitarbeitern sowie Vergleichsunterlagen zum Nachweis der Unterauslastung beizufügen. Das Formular zur Anzeige des Arbeitsausfalls finden Sie in unserem Download-Bereich oder unter

[https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101\\_ba013134.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf).

### In welcher Höhe wird Kurzarbeitergeld bezahlt?

Das Kurzarbeitergeld berechnet sich nach dem Nettoentgeltausfall. Grundsätzlich erhält der betroffene Mitarbeiter 60 % des ausgefallenen pauschalierten Nettoentgelts. Lebt mindestens ein Kind im Haushalt des Arbeitnehmers, beträgt das Kurzarbeitergeld 67 % des ausgefallenen pauschalierten Nettoentgelts.

#### *Ein Beispiel:*

*Ein Mitarbeiter erhält eine monatliche feste Vergütung von 2.500,00 € brutto. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden. Er hat Steuerklasse I, ist römisch-katholisch und hat keine Kinder.*

*Ausgehend von einer Vergütung i.H.v. 2.500,00 € brutto ergibt sich aus diesen Angaben ein monatliches Nettoentgelt von 1.674,07 €.*

*Aufgrund von Kurzarbeit reduziert sich seine wöchentliche Arbeitszeit um 25 % auf 30 Stunden und seine monatliche Vergütung (entsprechend der herabgesetzten auf 1.875,00 brutto. Ausgehend von dieser Vergütung ergibt sich ein monatliches Nettoentgelt von 1.332,05 €.*

*Der Mitarbeiter hat also einen **Nettoentgeltausfall von 342,02 €** (1.674,07 ./. 1332,05).*

*Als Kurzarbeitergeld erhält der Mitarbeiter 60 % seines Nettoentgeltausfalls, also 205,21 €.*

*Insgesamt erhält der Mitarbeiter damit einen Nettolohn von 1.332,02 € sowie das Kurzarbeitergeld in Höhe von 205,21€, also **1.537,23 €**.*

### Wie lange wird Kurzarbeitergeld bezahlt?

Kurzarbeitergeld wird für den Arbeitsausfall für eine Dauer von längstens zwölf Monaten von der Agentur für Arbeit geleistet. Die Bezugsdauer gilt einheitlich für alle in einem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer und beginnt mit dem ersten Kalendermonat, für den in einem Betrieb Kurzarbeitergeld vom Arbeitgeber bezahlt wird.

### Wer bezahlt die Sozialversicherungsbeiträge?

Hinsichtlich des (reduzierten) Arbeitsentgelts, das während der Kurzarbeit verdient wird, bleibt es bei der gemeinsamen Tragung der Beiträge von Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Für die Arbeitszeit, die durch Kurzarbeit entfällt, reduzieren sich die Sozialversicherungsbeiträge auf 80 %. Diese muss der Arbeitgeber nach aktueller Gesetzeslage alleine tragen. Um die Arbeitgeber hier weiter zu entlasten, hat der Gesetzgeber mit dem „Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld“ die Möglichkeit für die Bundesregierung geschaffen, eine Verordnung zu erlassen, nach der die von den Arbeitgebern allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung vollständig oder teilweise erstattet werden können. Die entsprechende Verordnung liegt derzeit noch

nicht vor, sodass zunächst abgewartet werden muss, inwieweit die Bundesregierung von dieser Möglichkeit Gebrauch macht.

### Wie muss ich konkret vorgehen?

Zunächst muss die Kurzarbeit mit den Mitarbeitern bzw. dem Betriebsrat schriftlich vereinbart werden, soweit dies nicht bereits durch Arbeits- oder Tarifvertrag erfolgt ist.

Anschließend ist nach Maßgabe der obigen Erläuterungen die Anzeige des Arbeitsausfalls bei der zuständigen Agentur für Arbeit einzureichen. Die Anzeige muss in dem Monat erfolgen, in dem erstmalig Kurzarbeitergeld geleistet werden soll. Die Agentur für Arbeit entscheidet dann, ob die Voraussetzungen für die Zahlung Kurzarbeitergeld dem Grunde nach vorliegen. Sie erhalten darüber einen Bescheid.

Sofern alle Voraussetzungen vorliegen, kann schon vor Erhalt des Bescheids mit der Kurzarbeit begonnen werden. Dies erfolgt dann jedoch mit dem Risiko, dass die Agentur für Arbeit zur Auffassung gelangt, dass die Voraussetzungen für Kurzarbeit nicht gegeben sind und daher kein Anspruch auch Kurzarbeitergeld besteht.


Das Kurzarbeitergeld wird sodann vom Arbeitgeber berechnet und der entsprechende Betrag an die Mitarbeiter ausbezahlt.

Durch Stellung eines Leistungsantrags kann dann die Erstattung des Kurzarbeitergelds bei der Agentur für Arbeit beantragt werden. Der Antrag ist jeweils innerhalb einer Ausschlussfrist von 3 Monaten zu stellen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalendermonats, für den das Kurzarbeitergeld beantragt wird.

Wir hoffen, dass wir einige vordringliche Fragen mit dieser Kurzdarstellung beantworten konnten. Wir weisen jedoch darauf hin, dass es sich hierbei nur um eine Kurzinformation zur aktuellen Rechtslage handelt, die eine individuelle Beratung nicht ersetzen kann.

Für weitergehende Fragestellungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



**Martin Humpf**  
Rechtsanwalt | Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht



**Sabrina Jedlicka**  
Rechtsanwältin

### AWI TREUHAND Rechtsanwaltsgesellschaft GmbH

Ernst-Reuter-Platz 4 | 86150 Augsburg  
Telefon: **+49 (0)821 90643-645** | eMail: **recht@awi-treuhand.de**

Sitz: Augsburg | Register: Amtsgericht Augsburg • HRB 25449  
Geschäftsführer: Martin Humpf • RA | Patricia Ogbonna • RAin